



Breaking News

Sehr geehrter Herr Ebner,

den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern ist die **Gesundheit ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** ein großes Anliegen und eine besondere Verpflichtung. Es ist erfreulich, dass die gesetzten Maßnahmen wirksam sind, sinkende Infektionszahlen sind dafür ein Beleg.

Besonderes Augenmerk müssen wir beim Schutz der Gesundheit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern weiterhin jener Gruppe schenken, die **im medizinischen Sinne einem besonderen Ansteckungsrisiko ausgesetzt** ist. Das gilt jetzt umso mehr, als in absehbarer Zukunft durch die **schrittweise Zurücknahme** der Betriebsschließungen die **Intensität des wirtschaftlichen Lebens** und damit die **Häufigkeit von Kontakten** wieder zunehmen wird.

In den vergangenen Wochen hat eine Expertengruppe die besonderen **Risikogruppen definiert** und einen **Maßnahmenkatalog erarbeitet**. Gestern wurden im Zuge einer Pressekonferenz weitere **Details zum besonderen Schutz dieser Gruppe** vorgestellt. Vorbehaltlich eines entsprechenden Beschlusses im Nationalrat tritt die Regelung mit 4. Mai in Kraft. Wir haben die wichtigsten Eckpunkte zusammengefasst:

- Die auf Basis der Kriterien der Expertengruppe erstellte Liste von Betroffenen umfasst österreichweit **rund 90.000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**.

- Der Dachverband der Sozialversicherungsträger muss die **Beschäftigten** bei individueller Zugehörigkeit zur Risikogruppe **informieren**.
- Daraufhin beurteilen **Ärzte die individuelle Situation der Betroffenen** und stellen gegebenenfalls ein Risikoattest aus. Das Risikoattest kann auch ohne vorliegendem Informationsschreiben des Dachverbands ausgestellt werden.
- Wenn Arbeitnehmer ein **Risikoattest** vorlegen, können Vorgesetzte in den Betrieben gemeinsam **im Einvernehmen** mit betroffenen Beschäftigten geeignete Schutzmaßnahmen umsetzen. Dafür gilt folgender Stufenplan:
 - Es ist zu prüfen, ob es möglich ist, **besondere Vorkehrungen am Arbeitsplatz** im Betrieb umzusetzen.
 - Dort, wo das nicht möglich ist, ist die **Arbeit von zuhause** zu erledigen.
 - Wenn auch das nicht realisierbar ist, greift die **völlige Freistellung** von der Arbeitsleistung.
- Erfreulich ist, dass im Falle der Notwendigkeit der vollständigen Freistellung dem Arbeitgeber die **Lohnkosten zur Gänze** (inkl. der Lohnnebenkosten) von der Sozialversicherung ersetzt werden.

Die Regelung gilt auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich von **kritischer Infrastruktur**. Eine Kündigung wegen Inanspruchnahme der Dienstfreistellung kann bei Gericht angefochten werden. Die **Freistellung** von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die einer Risikogruppe angehören, **kann bis 31.5.2020 andauern**, eine Verlängerung ist möglich.

Zur **Wahrnehmung der Fürsorgepflicht** der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber war es von großer Bedeutung, mit der Festlegung der Risikogruppe **eine klare Vorgabe** für die weitere Vorgangsweise zu erhalten.

Die vorliegende Regelung dient sowohl dem bestmöglichen Gesundheitsschutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, aber auch der Verhinderung zusätzlicher Kosten für die Betriebe. Alle Informationen über die nächsten Schritte und die zur Verfügung stehenden Hilfsmaßnahmen aktualisieren wir laufend auf unserem [Coronavirus-Infopoint](#).

Gemeinsam #schaffenwir das!

Herzliche Grüße

Dr. Harald Mahrer
Präsident der WKÖ

Karlheinz Kopf
Generalsekretär der WKÖ

CORONAVIRUS



05 90 9000-4352 //
wko.at/anfrage-corona

Infopoint: Aktuelle Informationen

Infopoint: Kontaktformular

FAQ zum Coronavirus

Impressum

Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
Telefon: +43 (0)5 90 900
management@wko.at
<https://wko.at>

[Newsletter weiterleiten](#)

Offenlegung nach § 25
Mediengesetz
Datenschutzgrundverordnung